

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf, mit dem das **Tiroler Teilhabegesetz**
geändert wird

Innsbruck, am 29.11.2021

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.100 Mitgliedern in ganz Tirol bietet ein vielfältiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Abgabe folgender Stellungnahme innerhalb offener Frist:

Allgemein

Die bedarfsgerechte Finanzierung und die Sicherung einer qualitätvollen, regionalen Angebotsstruktur für Therapieleistungen für Menschen mit Behinderungen – besonders auch für Kinder und Jugendliche - sind eine wesentliche Voraussetzung, um auch langfristig die Gesundheit und damit auch die Mobilität und Selbständigkeit von Leistungsbezieher:innen zu verbessern und zu sichern.

Damit wird auch mehr gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen möglich! Zentrale Therapieleistungen müssen daher aus

unserer Sicht auch weiter Bestandteil des Leistungskatalogs nach dem Tiroler Teilhabegesetz bleiben! Auf Basis des Prinzips der Subsidiarität Leistungen alleine bzw. immer mehr in Richtung Leistungen der Sozialversicherungsträger zu verschieben, würden wir kritisch sehen. Im Wesentlichen scheint die Novellierung ja auch auf eine Neukonzeption der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Tirol gerichtet zu sein.

Psychologische Behandlungen

Vorgesehen ist, dass nun durch die vorliegende Novelle psychologische Behandlungen, die ausschließlich in einem interdisziplinären Setting einer Einrichtung erbracht werden, aus dem Tiroler Teilhabegesetz herausgelöst werden. Trotz genannten politischen Ziel einer notwendigen qualitativen und verbesserten Versorgungssicherheit gerade auch für Kinder und Jugendliche, wird dies bezüglich ausreichender Rechtssicherheit für einen Leistungsanspruch auch kritisch gesehen.

Unklar nach unserer Meinung in diesem Zusammenhang die Formulierung im Abschnitt A der Erläuternden Bemerkungen, vorletzter Absatz...*„korrespondierend zu den psychologischen Behandlungen soll die Gewährung dieser Leistungen künftig ebenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes erfolgen.“*, da dadurch verstanden werden kann, dass auch sonstige Therapien in Zukunft außerhalb des TTHG finanziert werden sollen!?

Grundsätzlich wollen wir dabei aber auf die wichtige Bedeutung einer ausreichenden Versorgung mit psychologischen Behandlungen für Kinder, Jugendliche aber auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen, wie für die gesamte Bevölkerung hinweisen! Der hohe Bedarf und wichtige präventive Wirkungen zeigen sich nicht nur verstärkt seit Beginn der Corona-Pandemie.

Auch von Seite des ÖZIV Tirol wollen wir daher die Hoffnung und Forderung zum Ausdruck bringen, dass im Rahmen eines teilweise nun neu gestalteten Gesamtfinanzierungssystem des Landes Tirol und der Sozialversicherungsträger in Zukunft vermehrt ausreichende Ressourcen geschaffen und finanziert werden, die einen niederschweligen und sozial verträglichen Leistungszugang für psychische Behandlungen in Tirol ermöglichen!

Verschiebung der sonstigen Therapieleistungen Im TTHG in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes

Die zusätzliche Verschiebung der in § 5 Abs. 1 lit. c) festgelegten Leistung und im § 8 genannten Therapien der Ergotherapie, Logotherapie und Physiotherapie in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes wird auch kritisch gesehen. Auch wenn Zielsetzungen einer möglichen bürokratischen Vereinfachung anerkannt werden, **bleiben von unserer Seite Bedenken**

bezüglich Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung von

Leistungsansprüchen. Auch weil bezüglich des im TTHG festgelegten Instruments eines Schlichtungsverfahrens bei Leistungsablehnungen noch wenig Erfahrungswerte bezüglich ausreichender Niederschwelligkeit und „Übung“ bestehen.

Für die weitere Sicherung der genannten positiven Zielsetzungen eines niederschweligen, unbürokratischen und sozial verträglichen Zugangs zu diesen Leistungen für Menschen mit Behinderungen **sehen wir daher vor allem auch folgende Voraussetzungen als wesentlich:**

- Klare, transparente und gut verständliche Richtlinien der Leistungsgewährung in der Privatwirtschaftsverwaltung, die den genannten Zielsetzungen und einer bedarfsgerechten Bereitstellung entsprechen
- Sicherung einer einheitlichen Leistungsgewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörden
- Bei festgelegten Ko-Finanzierungssystemen mit den Sozialversicherungsträgern klare Zuständigkeitsregelungen und ausreichende Leistungen bzw. Leistungsergänzungen durch das TTHG für Menschen mit Behinderungen

Neukonzeption der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Die vorliegende Novelle wird teilweise auch mit systemimmanenten Gründen verbunden bezüglich einer beabsichtigten Neukonzeption der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Im Kern mit der Schaffung von neun neuen regionalen Therapiezentren in den Bezirken mit der geplanten Umsetzung durch den Träger Diakoniewerk und einer geplanten Diagnostik und Verlaufskontrolle durch die Kinderklinik der Tiroler Kliniken.

Der ÖZIV Tirol steht den Strukturlösungen objektiv und unter folgenden Voraussetzungen mit positiven Erwartungen gegenüber:

- Die neu genannte Abrechnungssystematik bzw. der durch das Land Tirol und die ÖGK kofinanzierte Leistungstopf für die regionalen Zentren muss ausreichend finanziell ausgestattet sein, damit eine möglichst individuelle und bedarfsgerechte Therapieversorgung von Kindern und Jugendlichen gesichert ist. Die derzeit festgelegten Summen müssen bezüglich notwendigen Ausmaßes in der Folge evaluiert werden, ebenso wie die Qualität der Leistungserbringung.
- Im Bedarfsfall (wie schwere Erreichbarkeit der regionalen Zentren, positive Therapieerfahrungen mit bestehenden wohnortnahen Therapie-Dienstleister:innen) sollen auch weitere Einzelgenehmigungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes niederschwellig möglich sein.

Diese Wahlfreiheit sollte im Bedarfsfall auch im Bereich der Diagnostik gelten.

- Zugang und Anforderungen der Antragstellung sollen gerade auch für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen möglichst unbürokratisch gestaltet sein und eine Unterstützung dazu durch Beratungseinrichtungen und den zuständigen Zentren weiter gesichert bleiben.
- Weiters sehen wir für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung und Evaluierung des Therapieangebotes für Menschen mit Behinderungen in Tirol einen weiteren guten, lösungsorientierten Austausch des Landes Tirol mit der ÖGK für sehr wichtig an, auch unter der Einbindung von Nutzer:innen, Eltern, Therapeut:innen/Dienstleister:innen, ärztlichen Facheinrichtungen und Interessenvertretungen.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen jederzeit für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
für den ÖZIV Landesverband Tirol

Mag. Hannes Lichtner
Geschäftsleitung